

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch
des gemeindlichen Kindergarten "St. Michael" Eppishausen
(Kindergarten-Gebührensatzung)
in der Fassung der 4. Änderungssatzung
vom 12.12.2022

Die Gemeinde Eppishausen erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens Eppishausen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Eppishausen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird.
 - b) die in § 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG darüber hinaus genannten Personen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 entstehen mit der Aufnahme (das ist der 1. Tag des Monats, zu dem das Kind den Kindergarten angemeldet wird) des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- 2) Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08..
- 3) Die vorübergehende Abwesenheit (z.B. wegen Erkrankung, etc.) des Kindes lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- 4) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 werden jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat abgebucht. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Abbuchungserlaubnis für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4

Höhe der Gebühr, Ermäßigung

- 1) Die Gebühr beträgt je angefangener Monat

- a) bei Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

| bei einer Buchungszeit von | für das 1. Kind | Bemerkung |
|----------------------------|-----------------|-----------|
| - bis 4 Stunden | 125,00 EUR | |
| - über 4 bis 5 Stunden | 135,00 EUR | |
| - über 5 bis 6 Stunden | 145,00 EUR | |
| - über 6 bis 7 Stunden | 155,00 EUR | |
| - über 7 bis 8 Stunden | 165,00 EUR | |
| - über 8 bis 9 Stunden | 175,00 EUR | |

- b) bei Kindern ab dem auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monat

| bei einer Buchungszeit von | für das 1. Kind | Bemerkung |
|----------------------------|-----------------|-----------|
| - bis 5 Stunden | 105,00 EUR | |
| - über 5 bis 6 Stunden | 115,00 EUR | |
| - über 6 bis 7 Stunden | 125,00 EUR | |
| - über 7 bis 8 Stunden | 135,00 EUR | |
| - über 8 bis 9 Stunden | 145,00 EUR | |

- 2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so ermäßigt sich die Gebühr für die weiteren Kinder um je 10,00 €.
- 3) Darüber hinaus kann auf Antrag aus sozialen Gründen eine Ermäßigung gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist ein Nachweis über das Einkommen beizufügen. In besonderen Fällen kann beim Jugend- bzw. Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der Kindergartengebühren gestellt werden.

§ 5

Spielgeld, Getränkegeld, Entgelt für die „Gesunde Brotzeit“

- 1) In den Kindergartengebühren nach § 4 ist ein monatliches Spielgeld in Höhe von 3,50 € enthalten.
- 2) Zusätzlich zur Gebühr nach § 4 wird je Kind ein monatliches Getränkegeld in Höhe von 3,50 € erhoben.
- 3) Zusätzlich zur Gebühr nach § 4 wird je Kind ein monatliches Entgelt für die „Gesunde Brotzeit“ in Höhe von 15,00 € erhoben.
- 4) Das Spiel- und Getränkegeld sowie das Entgelt für die „Gesunde Brotzeit“ wird der Kindergartenleiterin zur Verfügung gestellt. Die Verwendung des Spiel- und Getränkegeldes sowie des Entgeltes für die „Gesunde Brotzeit“ muss der Gemeinde gegenüber belegt werden.
- 5) Sonstige Aufwendungen (z.B. Essensgeld, Materialkosten) werden fallbezogen ermittelt und erhoben.

§ 6

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere wenn Ermäßigungen in Anspruch genommen werden sollen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Eppishausen, den 12.12.2022

gez.

Susanne Nieberle
1. Bürgermeisterin